



# FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

## Newsletter Nr. 211 vom 03.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Newsletter 180 informierten wir über eine neue coronabedingte Fristenregelung. Wir hatten das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung folgendermaßen in den Newsletter kopiert:

...mit Erlass (E-Mail) vom 27.05.2020 wurden die in den Zeitraum zwischen dem 13.03.2020 und dem 31.12.2020 fallenden Fristablaufdaten (§§ 16 Abs. 3 S. 7, 17 Abs. 5 S. 6, 18 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 5 FeV) jeweils vom bisherigen Ablaufdatum um 6 Monate verlängert.

Angesichts des bevorstehenden Lockdowns wird diese Regelung bis zum 31.03.2021 verlängert; d.h. alle bis zum 31.03.2021 fallenden Fristablaufdaten (s.o.) werden jeweils vom bisherigen Ablaufdatum um 6 Monate verlängert. Das gilt auch dann, wenn bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde.

mit gestrigem Schreiben sind wir von unserem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über eine Erweiterung informiert worden:

---

...aufgrund der aktuellen Situation wird ergänzend zu der mit E-Mail vom 14.12.2020 erfolgten Regelung (s.u.) die Fristverlängerung auch in Bezug auf die in § 18 Abs. 2 S. 3 FeV genannte Frist erweitert.

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-Dieter Plackner

Hans-Dieter Plackner  
Niedersächsisches Ministerium für  
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

---

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin  
1. Vorsitzender